

Niederschrift

über die 9. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Wyk auf Föhr am Mittwoch, dem 17.04.2024, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 17:00 Uhr - 19:28 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Dr. Silke Offerdinger-Daegel

Vorsitzende

Frau Claudia Andresen

Frau Andrea Arfsten

Herr Hans-Ulrich Hess

Frau Birgit Hinrichsen

stellv. Vorsitzende

Herr Michael Lorenzen

Frau Kirsten Müller-Weckenmann

Frau Geske Nahmens

Frau Sybille Rotermund

Herr Volker Stoffel

Herr Thomas Strelow

Frau Corinna Weber

zusätzlich anwesend

Herr Peter Schaper

von der Verwaltung

Frau Yvonne Neise

Entschuldigt fehlen:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Geeske Eisersdorff

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 8. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse
- 6 . Bericht über nichtöffentlich gefasste Beschlüsse
- 7 . Einwohnerfragestunde
- 8 . Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27, hier: erneuter Aufstellungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002644
- 9 . Rahmenplanung Boldixumer Straße
Vorlage: Stadt/002646
- 10 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Klärschlammverbrennung
Vorlage: Stadt/002645
- 11 . Bericht der Verwaltung
- 12 . Verschiedenes

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Frau Dr. Ofterdinger-Daegel begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Ausschussmitglieder dafür aus, die Tagesordnungspunkte 13 – 18 nichtöffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 8. Sitzung (öffentlicher Teil)

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift der 8. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Wyk auf Föhr (öffentlicher Teil) vorgebracht. Sie gilt somit als genehmigt.

5. Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse

Die Arbeitsgruppe „Städtebaulicher Rahmenplan“ tagt nächste Woche.

Es fand ein Auftaktgespräch für die Bebauungspläne 20/23 statt (alte Gewerbegebiete).

Am Montag wurden den Inhabern der Klinik Sonneneck die Ergebnisse aus der letzten Sitzung mitgeteilt.

6. Bericht über nichtöffentlich gefasste Beschlüsse

Frau Neise, von der Verwaltung, berichtet anhand der beigefügten Tabelle.

7. Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

**8. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27, hier: erneuter Aufstellungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002644**

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 30.11.1989 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 27 für das Gebiet südlich der Boldixumer Straße, westlich der Sankt-Nicolai-Straße, nördlich der Rungholtstraße und beiderseits der Gartenstraße,

zwischen der Boldixumer Straße und der Einmündung zur Rungholtstraße, aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde in den Sitzungen am 27.02.1997 und 19.06.2014 erneut gefasst.

In der Sitzung am 15.12.2016 wurde beschlossen, das Plangebiet in die Bebauungspläne Nr. 27a und Nr. 27b aufzuteilen und die Aufstellungsverfahren getrennt voneinander fortzuführen. Der Bebauungsplan Nr. 27a wurde in der Sitzung am 06.04.2017 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde jedoch nicht bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 27a ist daher nicht in Kraft getreten. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27b wurde seit dem Beschluss von 2016 nicht fortgeführt.

Aufgrund eines geplanten Bauvorhabens (Mehrgenerationen-Wohnanlage) im Bereich der Sankt-Nicolai-Straße hat die Stadtvertretung für einen Teil des ursprünglichen Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 27a in der Sitzung am 17.02.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 58 beschlossen. Das überplante Vorhabengebiet umfasst jedoch auch Grundstücke, über die der Vorhabenträger nicht verfügt. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für das gesamte Vorhabengebiet schließt sich damit aus. Das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 wird daher nicht weitergeführt. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens sollen nun mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 geschaffen werden. Eine zusammenhängende städtebauliche Entwicklung im Bereich der Sankt-Nicolai-Straße wird damit sichergestellt.

Weitere, sich abzeichnende städtebauliche Entwicklungen in der Gartenstraße sollen ebenfalls bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 berücksichtigt werden.

Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung der zulässigerweise errichteten Bestandsbebauung sowie zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geplanten Bauvorhaben im Plangebiet ist die erneute ordnungsgemäße Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 erforderlich.

Beschlussempfehlung:

1. Für das Gebiet südlich der Boldixumer Straße, westlich der Sankt-Nicolai-Straße, nördlich der Rungholtstraße und beiderseits der Gartenstraße, zwischen der Boldixumer Straße und der Einmündung zur Rungholtstraße, wird der Bebauungsplan Nr. 27 aufgestellt.
2. Der Beschluss über die Teilung des Plangebietes und des Planverfahrens in die Bebauungspläne Nr. 27 a und Nr. 27 b vom 15.12.2016 (Vorlage Stadt/002039/3) wird aufgehoben.
3. Der in der Sitzung der Stadtvertretung am 17.02.2022 gefasste Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 58 „Mehrgenerationen-Wohnanlage Sankt-Nikolai-Straße“ (Vorlage Stadt/002500) wird aufgehoben.
4. Für den Bereich des bisherigen Bebauungsplans Nr. 58 (Sankt-Nikolai-Straße 6 - 12) werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - a. Für den Bereich des bisherigen Bebauungsplans Nr. 58 (Sankt-Nikolai-Straße 6 - 12) sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Mehrgenerationen-Wohnanlage und damit Dauerwohnraum

für Einheimische geschaffen werden, entsprechend auch mit barrierearmen Wohnungen.

- b. In der Mehrgenerationen-Wohnanlage sollen Ferienwohnungen und Zweitwohnungen ausgeschlossen werden, um den Dauerwohnraum zu sichern.
 - c. Bezüglich der geplanten Mehrgenerationen-Wohnanlage wird zur Förderung des Wohnungsbaus bereits einer Abweichung von der Stellplatzsatzung wie folgt zugestimmt: Unabhängig von der Wohnungsgröße ist je Wohnung mindestens ein (1) PKW-Stellplatz und mindestens ein (1) Fahrradstellplatz auf dem Baugrundstück herzustellen.
5. Für den Bereich „Zur alten Gärtnerei 1 - 7“, der Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages bzgl. der Errichtung der sieben Wohngebäuden im Blockinnenbereich ist, wird das städtebauliche Ziel verfolgt, die Bestandsbebauung durch die Übernahme der Inhalte des in der Sitzung am 06.04.2017 beschlossenen Plans (Vorlage Stadt/002039/4), bauplanungsrechtlich zu sichern.
 6. Für den Bereich „Gartenstraße 1“ wird das Planungsziel verfolgt, für eine mögliche Neubebauung des Grundstückes, die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung zu regeln.
 7. Für die übrigen Bereiche werden weiterhin folgende Planungsziele verfolgt, die bereits in der Sitzung am 19.06.2014 für die Aufstellung des Bebauungsplans festgelegt wurden:
 - a. Festlegung der Art der Nutzung unter Berücksichtigung des baulichen Bestandes und der Prägung des Plangebietes dahingehend, die Dauerwohnnutzung so weit wie möglich zu erhalten und weiterzuentwickeln.
 - b. Festschreibung des baulichen Bestandes und Begrenzung der baulichen Ausnutzung auf den derzeitigen Stand.
 8. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
 9. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt werden.
 10. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) wird nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
 11. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.
 12. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass sich die Öffentlichkeit im Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie

die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab bewirkter Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Planung äußern kann (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
gesetzl. Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltung
11	11	11		

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses bzw. der Stadtvertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: -

**9. Rahmenplanung Boldixumer Straße
Vorlage: Stadt/002646**

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Bereich nördlich der Boldixumer Straße, südlich und östlich der L 214 und westlich des Heymannsweges, weist eine sehr heterogene Struktur auf. Gekennzeichnet ist das Gebiet durch den großen Parkplatz am Heymannsweg, eine Kleingartenanlage, die Tankstelle und kleinteiliges Gewerbe, die „Paritätisches Haus Schöneberg gGmbH“ sowie Wohnbebauung. Darüber hinaus wird der Bereich geprägt durch eine große unbebaute Grünfläche sowie die teilweisen Feuchtwiesen zwischen dem Marschweg und der L 214.

Diese heterogene Bebauung spiegelt sich auch in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit Wohnbauflächen, Sonderbauflächen und gemischten Bauflächen wider, die sich offensichtlich am Bestand der Nutzung und nicht perspektivisch an Entwicklungsmöglichkeiten in dem Gebiet orientieren.

Als verbindliche Bauleitpläne sind der B-Plan Nr. 16 Hafenstraße/Große Straße, der den Parkplatz Heymannsweg festsetzt, sowie der B-Plan Nr. 48 zu nennen, der Wohnbauflächen, private Grünflächen und die Sonderbauflächen des „Paritätisches Haus Schöneberg gGmbH“ regelt.

Im Hinblick auf zwischenzeitlich allgemein eingegangener Nutzungsanfragen für Teilbereiche des Gebietes sowie zur Absicherung von Grünflächen und der teilweise vorhandenen gewerblichen Nutzung ist es erforderlich, den Bereich einer verbindlichen Bauleitplanung zuzuführen, die perspektivisch Nutzungsmöglichkeiten eröffnet. Vor Eintritt in diese verbindliche Planung ist es ratsam, über einen Rahmenplan die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung zu definieren. Dazu sollten Aussagen über

- die angestrebte Struktur mit städtebaulichen Kennwerten,
- eine flächenhafte Darstellung von Nutzungen, Verkehrswegen, Grünflächen und deren Zusammenwirken in Form von Planungsvarianten,

- und ein räumliches Konzept unter Berücksichtigung der städtebaulichen Integration wichtiger Raumkanten erarbeitet werden.

Im Rahmen einer weiteren Detaillierung sind städtebauliche Anforderungen zu entwickeln, wie z.B.

- räumliche, gestalterische, funktionale, verkehrliche und landschaftlich/freiräumliche Aspekte,
- Ausrichtung der Baukörper, Höhenentwicklung und Dachgestaltung,
- die Nutzungsmöglichkeiten nach ihrer Art,
- öffentliche und private Erschließungen.

Vertiefend sollten die Bereiche Parkplatz Heymannsweg sowie die großen Freiflächen an der Boldixumer Str. untersucht werden.

Der Bau- und Planungsausschuss sieht es als dringende Notwendigkeit an, sich mit dieser Thematik städtebaulich auseinanderzusetzen und bittet das Amt Föhr-Amrum entsprechend tätig zu werden. Der Bereich nördlich der Boldixumer Straße, südlich und östlich der L 214 und westlich des Heymannsweges, weist eine sehr heterogene Struktur auf. Gekennzeichnet ist das Gebiet durch den großen Parkplatz am Heymannsweg, eine Kleingartenanlage, die Tankstelle und kleinteiliges Gewerbe, die „Paritätisches Haus Schöneberg gGmbH“ sowie Wohnbebauung. Darüber hinaus wird der Bereich geprägt durch eine große unbebaute Grünfläche sowie die teilweisen Feuchtwiesen zwischen dem Marschweg und der L 214.

Diese heterogene Bebauung spiegelt sich auch in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit Wohnbauflächen, Sonderbauflächen und gemischten Bauflächen wider, die sich offensichtlich am Bestand der Nutzung und nicht perspektivisch an Entwicklungsmöglichkeiten in dem Gebiet orientieren.

Als verbindliche Bauleitpläne sind der B-Plan Nr. 16 Hafenstraße/Große Straße, der den Parkplatz Heymannsweg festsetzt, sowie der B-Plan Nr. 48 zu nennen, der Wohnbauflächen, private Grünflächen und die Sonderbauflächen des „Paritätisches Haus Schöneberg gGmbH“ regelt.

Im Hinblick auf zwischenzeitlich allgemein eingegangener Nutzungsanfragen für Teilbereiche des Gebietes sowie zur Absicherung von Grünflächen und der teilweise vorhandenen gewerblichen Nutzung ist es erforderlich, den Bereich einer verbindlichen Bauleitplanung zuzuführen, die perspektivisch Nutzungsmöglichkeiten eröffnet. Vor Eintritt in diese verbindliche Planung ist es ratsam, über einen Rahmenplan die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung zu definieren. Dazu sollten Aussagen über

- die angestrebte Struktur mit städtebaulichen Kennwerten,
- eine flächenhafte Darstellung von Nutzungen, Verkehrswegen, Grünflächen und deren Zusammenwirken in Form von Planungsvarianten,
- und ein räumliches Konzept unter Berücksichtigung der städtebaulichen Integration wichtiger Raumkanten erarbeitet werden.

Im Rahmen einer weiteren Detaillierung sind städtebauliche Anforderungen zu entwickeln, wie z.B.

- räumliche, gestalterische, funktionale, verkehrliche und landschaftlich/freiräumliche Aspekte,

- Ausrichtung der Baukörper, Höhenentwicklung und Dachgestaltung,
- die Nutzungsmöglichkeiten nach ihrer Art,
- öffentliche und private Erschließungen.

Vertiefend sollten die Bereiche Parkplatz Heymannsweg sowie die großen Freiflächen an der Boldixumer Str. untersucht werden.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen.

Geske Nahmens hat aus Gründen der Befangenheit nicht an der Abstimmung teilgenommen. Im Anschluss an die Beratung nimmt Geske Nahmens wieder an der Sitzung teil.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr bittet den Amtsdirektor eine entsprechende Rahmenplanung, die sich mit der städtebaulichen Rahmenplanung befasst, zu beauftragen.

10. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Klärschlammverbrennung Vorlage: Stadt/002645

Brar Hinrichsen berichtet anhand der beigefügten Präsentation.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Dünge- und die Düngemittelverordnung sowie die Klärschlammverordnung schränken die in der Vergangenheit praktizierte bodenbezogene (landwirtschaftliche) Verwertung von Klärschlamm erheblich ein. Betreiber größerer Abwasserbehandlungsanlagen werden künftig verpflichtet sein, die bei ihnen erzeugten Klärschlämme hochwertig zu verwerten und dabei insbesondere eine Rückgewinnung von Phosphor sowie eine Rückführung des gewonnenen Phosphors in den Wirtschaftskreislauf anzustreben (vergleiche § 3 Abs. 1 AbfKlärV). Nach derzeitiger Rechtslage besteht für die Kläranlage in Wyk aufgrund der geringen Größe der Anlage zwar noch keine Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung. Eine bodenbezogene Verwertung bleibt damit grundsätzlich möglich. Es lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass sich die gesetzlichen Vorschriften weiter verschärfen werden und thermische Verwertungen auch für kleinere Kläranlagen erforderlich werden. Hinzukommt, dass die bodenbezogene Verwertung von Klärschlamm auch bei kleinen Kläranlagen unter dem Vorbehalt steht, dass die diesbezüglichen Grenzwerte der Klärschlammverordnung, der Düngemittelverordnung sowie die Vorgaben der Düngeverordnung eingehalten werden. Ungeachtet dessen ist der Entsorgungsmarkt für Klärschlamm schon jetzt geprägt von hohen Preisen und einer Ungewissheit, welche Entsorgungsoptionen zu welchem Zeitpunkt künftig verfügbar sein werden. Zusammenfassend lässt sich die Entsorgungssicherheit im Fall von Klärschlamm auch im Falle kleinerer Kläranlagen perspektivisch nicht mit Sicherheit gewährleisten. Das Land Schleswig-Holstein empfiehlt deshalb auch kleineren Gemeinden oder sonstigen Betreibern von Kläranlagen, aufgrund der Risiken wenn möglich eine bodenbezogene Klärschlammverwertung zurückzufahren, sobald regionale thermische Behandlungskapazitäten nutzbar sind (vgl. Abfallwirtschaftsplan des Landes Schleswig-Holstein – Teilplan Klärschlamm – Stand: Januar 2021, Seite 55 unter Ziff. 7.4). Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung ist trotz jahrelanger Praxis kein gesicherter

Entsorgungsweg. Neue Erkenntnisse und bessere Analysemethoden zu Schad- und Spurenstoffen sowie Mikroplastik können zu einer abrupten Beendigung dieses Verwertungsweges führen (Abfallwirtschaftsplan des Landes Schleswig-Holstein – Teilplan Klärschlamm – Stand: Januar 2021, Seite 56 unter Ziff. 7.4).

Unabhängig davon erscheint eine unschädliche Verwertung von Klärschlamm auch losgelöst von gesetzlichen Vorschriften aufgrund von allgemeinen ökologischen Erwägungen geboten.

Eine hochwertige und unschädliche Verwertung des Klärschlammes ist derzeit nur durch die Verbrennung von Klärschlamm in Monoverbrennungsanlagen und durch sich daran anschließende Phosphorrückgewinnungsverfahren möglich. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, für ausreichende Verbrennungskapazitäten vorzusorgen sowie Verbrennungs- und Rückgewinnungskapazitäten für eigene Klärschlämme zu sichern. Vor dem Hintergrund, dass Bau und Betrieb von Klärschlammverbrennungsanlagen für einzelne Klärwerksbetreiber in der Regel unwirtschaftlich sind, empfiehlt das Land Schleswig-Holstein die Eingehung von Kooperationen (Abfallwirtschaftsplan – Teilplan Klärschlamm – Stand: Januar 2021, Seite 51 unter Ziff. 7.2).

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Wyk in der Vergangenheit an einem Arbeitskreis aus 20 verschiedenen, meist kommunalen Klärwerksbetreibern teilgenommen, die ihren Sitz im Wesentlichen im Norden des Landes Schleswig-Holstein haben und in deren räumlicher Nähe in Zukunft keine Verbrennungskapazitäten absehbar sind. Die in dem Arbeitskreis vereinten sogenannten Kooperationspartner erwägen, eine gemeinsame GmbH zu gründen, deren Zweck darin bestehen soll, für ihre Gesellschafter eine Klärschlammmonoverbrennungsanlage zu planen, zu bauen und zu betreiben und die gebotene Phosphorrückgewinnung zu gewährleisten.

Um einen künftigen Gesellschaftsvertrag für alle künftig beteiligten Vertragspartner interessengerecht entwerfen zu können, benötigt der Arbeitskreis einen zwischenzeitlichen Überblick darüber, welche seiner Mitglieder sich mit dem ernsthaften Willen zur Gründung einer solchen Gesellschaft tragen. Zu diesem Zweck hat der Arbeitskreis den Entwurf einer Kooperationsvereinbarung erstellt, der die Ziele der Kooperation und die Eckpunkte eines möglichen künftigen Gesellschaftsvertrages beschreibt. Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung bedeutet noch keine endgültige Verpflichtung, sich an der künftigen Gesellschaft zu beteiligen. Die verbindliche Entscheidung über die Beteiligung an der Gesellschaft kann abschließend erst getroffen werden, wenn die konkreten Inhalte eines Gesellschaftsvertrages einschließlich der Höhe der von den Gesellschaftern zu leistenden Einlagen feststehen. Zudem steht die Gründung der Gesellschaft unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht. Die Kooperationsvereinbarung soll aber die Ernsthaftigkeit der Vertragspartner gewährleisten, die in ihr beschriebenen Ziele anzustreben und – vorbehaltlich eines von der Arbeitsgruppe zu erarbeitenden Gesellschaftsvertragsentwurfs – sich an der Gesellschaft beteiligen zu wollen.

Der anliegende Entwurf der Kooperationsvereinbarung beschreibt in seiner Präambel den Hintergrund des Vertragsschlusses.

In § 1 werden Projekt und Zielsetzung näher beschrieben. Insbesondere ist in § 1 die Absicht beschrieben, den Klärschlamm künftig durch eine gemeinsame GmbH entsorgen zu lassen.

§ 2 des Kooperationsvertrags befasst sich insbesondere mit dem künftigen Standort der Verbrennungsanlage, den Grundsätzen, nach denen Chancen und Risiken aus der Gesellschafterstellung im Verhältnis der Gesellschafter zueinander verteilt werden

sollen sowie mit der Möglichkeit der künftigen Hinzugewinnung weiterer Gesellschafter oder Klärschlammkapazitäten, der Höhe der Einlage, dem Klärschlammtransport, der Finanzierung der zu bauenden Anlage, den Überlassungspflichten der Gesellschafter und dem Leistungsaustausch zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Gesellschafter. Die Höhe der Einlage lässt sich bislang nicht absolut beziffern, sondern kann derzeit nur relativ im Verhältnis der Kooperationspartner zueinander in Prozentsätzen ausgedrückt werden (siehe § 2 Nr. 4 des Vertragsentwurfes). Die in § 2 Nr. 4 ausgewiesenen Prozentsätze hängen zudem davon ab, ob der Vertragsentwurf von allen genannten Kooperationspartnern unterzeichnet wird. Würden sich einzelne der aufgeführten Kooperationspartner entschließen, den Vertrag nicht zu unterzeichnen, so würden sich die in § 2 Nr. 4 des Entwurfes ausgewiesenen Prozentsätze für die verbleibenden Kooperationspartner anteilig erhöhen.

§ 3 stellt sicher, dass in der künftigen Gesellschaft der Beschluss, die Anlage zu bauen (sogenannte finale Investitionsentscheidung), in der Gesellschafterversammlung unter einem Einstimmigkeitsvorbehalt stehen wird. Andererseits stellt die Vorschrift sicher, dass Gesellschafter, die einem mit Mehrheit gefassten Investitionsbeschluss in der Gesellschafterversammlung nicht zustimmen, zum Ausscheiden aus der Gesellschaft verpflichtet sind. Die Vorschrift gewährleistet, dass einerseits insbesondere kleine Gemeinden nicht durch einen Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung gegen ihren Willen in eine (mittelbare) Investition getrieben werden, andererseits aber auch eine „Blockadepolitik“ einzelner Gesellschafter verhindert wird.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, einstimmig

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung stimmt der anliegenden Kooperationsvereinbarung zu und beauftragt den Bürgermeister mit ihrer Unterzeichnung. Die Zustimmung gilt auch für den Fall, dass einzelne der im Vertragsentwurf vorgesehenen Vertragspartner den Vertrag nicht unterschreiben sollten und sich die in § 4 Nr. 2 ausgewiesenen Prozentsätze dadurch anteilig erhöhen, solange nicht mehr als 25 % der bislang im Vertragsentwurf vorgesehenen Anteile ausfallen.

11. Bericht der Verwaltung

Es wird kein Bericht abgegeben.

12. Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.